



Merkblatt - Steuerfreilager

EDV-Vorschriften für die periodische Meldung

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
1.1	Periodische Meldung (p.Mld)	3
1.2	Melde- und Steuerpflichtigen-Nummer.....	3
1.3	Nummerierung der Steuerfreilager.....	4
1.4	Artikel-Nummer.....	4
1.5	Datensatz (DS)	4
1.6	Plausibilität und Kontrolle der Daten	4
1.7	Reihenfolge der Datensätze in der periodischen Meldung	5
2.	Beschreibung der einzelnen Datensätze	5
2.1	Übersicht der Datensätze für die periodische Meldung	5
2.2	Eingänge in ein Steuerfreilager.....	7
2.2.1	Eingang ab Zollgrenze (bzw. zugelassenem Empfänger) - DS 101	7
2.2.2	Eingang ab einem anderen zugelassenen Lager - DS 104.....	7
2.2.3	Eingang ab Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager - DS 105	7
2.2.4	Rücknahme aus dem freien Verkehr (ex zugelassenes Lager oder ex Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager) - DS 106	8
2.2.5	Rücknahme aus dem freien Verkehr ab Zollgrenze (ex Grenze) - DS 107	8
2.2.6	Eingang von Zusatzstoffen (Additiven), Farb- und Kennzeichnungstoffen - DS 1089	
2.3	Ausgänge aus Steuerfreilagern.....	9
2.3.1	Ausgang in den freien Verkehr - DS 201	9
2.3.2	Ausgang nach einem anderen zugelassenen Lager - DS 202.....	10
2.3.3	Ausgang nach einem Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager - DS 203	10
2.3.4	Ausgang zur Ausfuhr - DS 204.....	10
2.3.5	Ausgang zur Bunkerung - DS 205	11
2.3.6	Ausgang mit Begleitschein für Flugtreibstoff und privilegierte Empfänger - DS 20711	
2.3.7	Andere Ausgänge (Schlamm, Warenprobe, Warenuntergang) - DS 208.....	11
2.3.8	Eigenverbrauch im Steuerfreilager - DS 209	11
2.3.9	Bestandaufhebung (Bsp. bei Umwandlung in ein Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager) - DS 210.....	11
2.3.10	Ausgang von biogenen Brennstoffen - DS 215.....	12
2.4	Produktumbuchungen in Steuerfreilagern.....	12
2.4.1	Produktumbuchung im Steuerfreilager - Ausgang Ursprungsprodukt - DS 301	12
2.4.2	Produktumbuchung im Steuerfreilager - Eingang Bestimmungsprodukt - DS 302 ..	13
2.4.3	Mischen von Dieselöl und Heizöl schwer - Produktumbuchung Ausgang - DS 30313	
2.4.4	Mischen von Dieselöl mit Heizöl schwer - Produktumbuchung Eingang - DS 304 ..	14

2.4.5	Produktumbuchung für Vermischung von fossilen mit biogenen Treibstoffen mit Nachweis - Produktumbuchung Ausgang - DS 313.....	14
2.4.6	Produktumbuchung für Vermischung von fossilen mit biogenen Treibstoffen mit Nachweis - Produktumbuchung Eingang - DS 314.....	14
2.5	Buchmässige Bewegungen in Steuerfreilagern.....	14
2.5.1	Buchmässige Bewegung "Ausgang" - DS 401.....	15
2.5.2	Buchmässige Bewegung "Eingang" - DS 402.....	15
2.6	Lagerbestände in Steuerfreilager.....	15
2.6.1	Erstbestand in einem neu bewilligten Steuerfreilager - DS 500	16
2.6.2	Anfangsbestand - DS 501	16
2.6.3	Schlussbestand - DS 502.....	16
2.6.4	Bestandesdifferenz Fehlmenge - DS 503.....	16
2.6.5	Bestandesdifferenz Mehrmenge - DS 504.....	16
2.7	Mengentotal - DS 519.....	17
3.	Korrekturmeldungen	17
3.1	Korrekturen mit Storno und Neubuchung.....	17
3.2	Korrekturen mit Storno.....	17
4.	Rücküberführungen von mit Begleitschein beförderten Waren.....	18
4.1	Vollständige Rücküberführungen von mit Begleitschein beförderten Waren	18
4.2	Teil-Rücküberführungen von mit Begleitschein beförderten Waren.....	18
5.	Matrix für die periodische Meldung der Steuerfreilager	19
5.1	Datensätze Wareneingang	19
5.2	Datensätze Warenausgang	20
5.3	Datensätze Produktumbuchungen und buchmässige Bewegungen.....	21
5.4	Datensätze Warenbestand und Kontrolllinie	22
6.	Rekordbeschreibung für die Datenübermittlung	23
6.1	Erläuterungen und Standards	23
7.	Verzeichnis der Abkürzungen	25

EDV Vorschriften für die periodische Meldung von Steuerfreilagern

Die Herstellung und Gewinnung von Waren, die dem MinöStG unterliegen, sowie die Lagerung unversteuerter Waren müssen in einem zugelassenen Lager (ZL) erfolgen.

Als ZL können bewilligt werden:

- Erdölraffinerien
- andere Herstellungsbetriebe, in denen Waren, die dem MinöStG unterliegen, gewonnen oder erzeugt werden
- Steuerfreilager

Die vorliegenden Erläuterungen beziehen sich nur auf die periodischen Meldungen von Steuerfreilagern.

1. Allgemeines

1.1 Periodische Meldung (p.Mld)

Die Meldungen müssen grundsätzlich mit EDV erstellt und übermittelt werden. Die elektronische Datenkommunikation erfolgt ausschliesslich über E-Mail. Die Ergebnisse der Warenbuchhaltung sind bis zum 10. Tag des Folgemonats dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG zu melden. Die Meldungen umfassen den gesamten Warenverkehr und die gesamten Bestände des vorangegangenen Kalendermonats.

Für jedes Steuerfreilager ist pro Steuerperiode eine periodische Meldung getrennt nach zugelassenen Lagerinhabern und Artikeln zu erstellen und zu übermitteln. Verkehren in einem Steuerfreilager mehrere zugelassene Lagerinhaber, haben diese in eigenem Namen und auf eigene Verantwortung eine Lagerfirma oder einen lagerführenden zugelassenen Lagerinhaber mit dem Erstellen der periodischen Meldung zu betrauen. Periodische Meldungen sind immer für das ganze Steuerfreilager dem BAZG zu übermitteln.

Für jedes Lager ist eine separate Meldung zu erstellen. Auch wenn im Steuerfreilager während einer Steuerperiode keine effektiven oder buchmässigen Bewegungen stattgefunden haben, ist die periodische Meldung zu erstellen und mindestens Anfangs- und Endbestand zu melden.

1.2 Melde- und Steuerpflichtigen-Nummer

Importeure, die zur periodischen Steueranmeldung berechtigt sind, sowie zugelassene Lagerinhaber und Pflichtlagerhalter erhalten vom BAZG eine individuelle Melde- und Steuerpflichtigen-Nummer (*Internet BAZG / Informationen Firmen / Inland-Abgaben / Mineralölsteuer / Für Steuerpflichtige*):

- Melde-/Steuerpflichtige mit Waren, die gemäss elektronischem Zolltarif (Rubrik Bewilligung) der Bewilligung der CARBURA unterstellt sind:
 - vierstellige GEB-Nummer der CARBURA;
- andere Melde-/Steuerpflichtige:
 - fünfstellige Melde-/Steuerpflichtigen-Nummer des BAZG

Die erwähnten Melde-/Steuerpflichtigen-Nummern sind in der periodischen Meldung wie folgt anzugeben:

- per EDV gemäss Ziffer 6 "*Rekordbeschreibung für die Datenübermittlung*" hiernach
- Form. 45.20 "periodische Meldung": Rubrik 7, Spalte "Nr. zugel. Lagerinhaber"

1.3 Nummerierung der Steuerfreilager

Jedem Steuerfreilager wird vom BAZG eine individuelle, vierstellige Lager-Nummer zugeteilt (In-ternet BAZG / Informationen Firmen / Inland-Abgaben / Mineralölsteuer / Für Steuerpflichtige). Die Lager-Nummern sind in der periodischen Meldung wie folgt anzugeben:

- per EDV gemäss Ziffer 6 "Rekordbeschreibung für die Datenübermittlung" hiernach
- Form. 45.20 "periodische Meldung": Rubrik 5

1.4 Artikel-Nummer

Im Mineralölsteuertarif sind die Waren nach der Nomenklatur des Zolltarifs bezeichnet. Zur Vereinfachung der Dateneingabe werden von den Melde- und Steuerpflichtigen und im EDV-System des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit BAZG anstelle der achtstelligen Zolltarifnummern und der dazugehörenden statistischen Schlüsselzahlen dreistellige, produktspezifische Artikel-Nummern verwendet. Die Artikel-Nummern sind in der periodischen Meldung wie folgt anzugeben:

- per EDV gemäss Ziffer 6 "Rekordbeschreibung für die Datenübermittlung" hiernach
- Form. 45.20 "periodische Meldung": Rubrik 7, Spalte "Artikel-Nr."

1.5 Datensatz (DS)

Jeder Geschäftsfall entspricht im EDV-System Mineralölsteuer einem Datensatz, mit dem der Geschäftsfall in der periodischen Meldung getrennt je zugelassener Lagerinhaber und Artikel gemeldet wird. Der verwendete Ausdruck "Geschäftsfall" bezieht sich jeweils auf die einzelne Warenbewegung.

1.6 Plausibilität und Kontrolle der Daten

Alle elektronisch übermittelten Daten werden vom BAZG summarisch plausibilisiert. Werden anlässlich dieser Prüfung Fehler festgestellt, wird der Meldepflichtige benachrichtigt. Dieser hat die erforderlichen Korrekturen unverzüglich vorzunehmen und das gesamte Datenfile nochmals zu übermitteln. Dieser Vorgang wiederholt sich so lange, bis das System die Meldungen akzeptiert und in die Datenbank Mineralölsteuer (DB MinöSt) übernommen hat.

Die Plausibilität beschränkt sich auf Unvereinbarkeiten, die das System überprüfen kann, z. B.:

- Melde- und Steuerperiode;
- Lager-Nummern;
- Nummern der zugelassenen Lagerinhaber bzw. Pflichtlagerhalter;
- Datensatz-Nummern;
- Artikel-Nummern;
- Bestände;
- Steuerbeträge.

Prüfungen hinsichtlich der weiteren in den einzelnen Datensätzen gemachten Angaben, insbesondere bezüglich der Vergleiche von Meldungen und Gegenmeldungen, erfolgen in einem zweiten Schritt.

Beispiel: Wird eine Ware von einem Steuerfreilager in ein anderes zugelassenes Lager befördert, meldet das versendende Steuerfreilager in seiner periodischen Meldung den Ausgang mit Datensatz 202, und dass die Sendung empfangende zugelassene Lager meldet in seiner periodischen Meldung den Eingang der Ware mit Datensatz 104. Um den Vorgang identifizieren zu können, sind in beiden Datensätzen identische Zusatzangaben (Nummer des zugelassenen Lagers, Nummer des zugelassenen Lagerinhabers, Bewegungs-Nummer, Artikel-Nummer, Menge) zu machen.

Stellt das System Unstimmigkeiten fest, klärt das BAZG die Differenzen ab. Die Meldepflichtigen haben sämtliche Auskünfte zu geben und Vorkehrungen zu treffen, damit Differenzen bereinigt werden können. Das BAZG veranlasst in der Regel die nötigen Korrekturen durch den Meldepflichtigen mit Storno/Neubuchung in der periodischen Meldung der nächsten Periode oder sie erlässt selber eine Verfügung zur Korrektur der periodischen Steueranmeldung über Steuernachbezug oder -rückerstattung.

1.7 Reihenfolge der Datensätze in der periodischen Meldung

Für die bessere Lesbarkeit (ist bei Systemausfall oder für die Fehlererueierung wichtig) wird empfohlen, folgende Reihenfolge der Datensätze stets einzuhalten:

POSITION	BESCHREIBUNG	DATENSÄTZE	SORTIERUNG
1	Erst- und Anfangsbestände	500, 501	Aufsteigend pro Z-Li-Nr.
2	Eingänge	101, 104-108, 302, 304, 314	Aufsteigend pro Z-Li-Nr.
3	Ausgänge	201-205, 207-210, 215, 301, 303, 313	Aufsteigend pro Z-Li-Nr.
4	Buchmässige Bewegungen	401, 402	Aufsteigend pro Z-Li-Nr.
5	Schlussbestände und Differenzen	502-504	Aufsteigend pro Z-Li-Nr.
6	Kontrolllinie	519	–

2. Beschreibung der einzelnen Datensätze

Nachfolgend werden die Geschäftsfälle eines Steuerfreilagers aufgelistet.

Die Beschreibung der einzelnen Datensätze beschränkt sich aus Gründen der Lesbarkeit auf wichtige Zusatzinformationen. Für alle Datensätze gültige Angaben können der Liste in Ziffer 5 "Matrix für die periodische Meldung der Steuerfreilager" hiernach entnommen werden.

2.1 Übersicht der Datensätze für die periodische Meldung

DATENSATZ	BEWEGUNG	BESCHREIBUNG
Eingänge – Ziffer 2.2		
101	Grenze → Steuerfreilager	Eingang ab Zollgrenze (bzw. zugelassenem Empfänger)
104	ZL → Steuerfreilager	Eingang ab einem anderen zugelassenen Lager
105	Pfl-a → Steuerfreilager	Eingang ab Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager
106	Rücknahme fV → Steuerfreilager	Rücknahme aus dem freien Verkehr (ex zugelassenes Lager oder ex Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager)
107	Rücknahme ex Grenze → Steuerfreilager	Rücknahme aus dem freien Verkehr ab Zollgrenze (ex Grenze)
108	Andere Eingänge → Steuerfreilager	Eingang von Zusatzstoffen (Additiven), Farb- und Kennzeichnungstoffen

DATENSATZ BEWEGUNG		BESCHREIBUNG
Ausgänge – Ziffer 2.3		
201	Steuerfreilager → Konsum	Ausgang in den freien Verkehr
202	Steuerfreilager → ZL	Ausgang nach einem anderen zugelassenen Lager
203	Steuerfreilager → Pfl-a	Ausgang nach einem Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager
204	Steuerfreilager → Grenze (Ausfuhr)	Ausgang zur Ausfuhr
205	Steuerfreilager → Bunkerung	Ausgang zur Bunkerung
207	Steuerfreilager → 3M-Begleitschein	Ausgang mit Begleitschein für Flugtreibstoff und privilegierte Empfänger
208	Steuerfreilager → Andere Ausgänge	Andere Ausgänge (Schlamm, Warenprobe, Warenuntergang)
209	Steuerfreilager → Eigenverbrauch	Eigenverbrauch im Steuerfreilager
210	Steuerfreilager → Bestandaufhebung	Bestandaufhebung (z. B. bei Umwandlung in ein Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager)
215	Steuerfreilager → andere	Ausgang von biogenen Brennstoffen
Produktumbuchungen – Ziffer 2.4		
301	Ausgang	Produktumbuchung im Steuerfreilager - Ausgang Ursprungsprodukt
302	Eingang	Produktumbuchung im Steuerfreilager - Eingang Bestimmungsprodukt
303	Vermischung Dieselöl/Heizöl (Ausgang)	Mischen von Dieselöl mit Heizöl schwer - Produktumbuchung Ausgang
304	Vermischung Dieselöl/Heizöl (Eingang)	Mischen von Dieselöl mit Heizöl schwer - Produktumbuchung Eingang
313	Vermischung biogene Treibstoffe (Ausgang)	Produktumbuchung für Vermischung von fossilen mit biogenen Treibstoffen
314	Vermischung biogene Treibstoffe (Eingang)	Produktumbuchung für Vermischung von fossilen mit biogenen Treibstoffen
Buchmässige Bewegungen – Ziffer 2.5		
401	Steuerfreilager → intern (Ausgang; Mutationssaldo)	Buchmässige Bewegung Ausgang
402	Steuerfreilager → intern (Eingang; Mutationssaldo)	Buchmässige Bewegung Eingang
Bestände – Ziffer 2.6		
500	Steuerfreilager Erstbestand	Erstbestand in einem neu bewilligten Steuerfreilager
501	Steuerfreilager Anfangsbestand	Anfangsbestand
502	Steuerfreilager Schlussbestand	Schlussbestand
503	Steuerfreilager Fehlmenge (Differenz –)	Bestandesdifferenz Fehlmenge

504	Steuerfreilager Mehrmenge (Differenz +)	Bestandesdifferenz Mehrmenge
DATENSATZ	BEWEGUNG	BESCHREIBUNG
Total Mengen – Ziffer 2.7		
519	Kontrolllinie	Mengentotal

2.2 Eingänge in ein Steuerfreilager

Für jede Meldeperiode sind die Eingänge pro Lager für jeden Lagerinhaber und Artikel, je nach Geschäftsfall einzeln oder global, zu melden. Es gelten folgende Datensätze:

2.2.1 Eingang ab Zollgrenze (bzw. zugelassenem Empfänger) - DS 101

– Mit Begleitschein

Jeder Geschäftsfall ist als Einzelposten zu melden.

Als Bewegungs-Datum gilt das Datum der Einlagerung und als Bewegungs-Nummer die Veranlagungs- (Begleitschein)-Nummer. In der Meldung ist die im Begleitschein angegebene Menge zu übernehmen.

– Durch Rohrleitungen und Schiffslöschungen

Jeder Geschäftsfall ist als Einzelposten zu melden.

Als Bewegungs-Datum gilt das Datum der Einlagerung und als Bewegungs-Nummer die Veranlagungs-Nummer der Zollstelle. In der Meldung ist die in der Einfuhrzollanmeldung (e-dec) angegebene Menge zu übernehmen.

2.2.2 Eingang ab einem anderen zugelassenen Lager - DS 104

Jeder Geschäftsfall ist als Einzelposten zu melden.

Als Bewegungs-Datum gilt das Datum der Einlagerung und als Bewegungs-Nummer die Begleitschein-Nummer.

Als Meldepflichtigen-Nummer ist die Nummer des zugelassenen Lagerinhabers anzugeben, der die Ware in Empfang nimmt, und als Gegenmeldungs-Meldepflichtigen-Nummer die Nummer des versendenden zugelassenen Lagerinhabers zusammen mit dessen Gegenmeldungs-Lager-Nummer. In der Meldung ist die im Begleitschein angegebene Menge zu übernehmen.

2.2.3 Eingang ab Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager - DS 105

Jeder Geschäftsfall ist als Einzelposten zu melden.

Als Bewegungs-Datum gilt das Datum der Einlagerung und als Bewegungs-Nummer gilt die Begleitschein-Nummer.

Als Meldepflichtigen-Nummer ist die Nummer des zugelassenen Lagerinhabers anzugeben, der die Ware in Empfang nimmt, und als Gegenmeldungs-Meldepflichtigen-Nummer die Nummer des versendenden Pflichtlagerhalters zusammen mit dessen Gegenmeldungs-Lager-Nummer. In der Meldung ist die im Begleitschein angegebene Menge zu übernehmen.

2.2.4 Rücknahme aus dem freien Verkehr (ex zugelassenes Lager oder ex Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager) - DS 106

Jeder Geschäftsfall ist als Einzelposten zu melden und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Als Bewegungs-Datum gilt das Datum der Einlagerung und als Bewegungs-Nummer die Nummer der Einlagerung.

Mengen, die ins Steuerfreilager rücküberführt werden, können mit der periodischen Steueranmeldung verrechnet, d.h. "entsteuert", werden (siehe auch Datensatz 603). Die Einlagerungsmenge gemäss Begleitdokument (Liefer-, Abladeschein usw.) muss in der Warenbuchhaltung im Eingang gebucht werden. Dabei können zwei Fälle unterschieden werden:

– Rücknahmen von Eichmengen:

Bei Eichungen gilt grundsätzlich: ausgelagerte Menge = zurückgenommene Menge. Das BAZG akzeptiert auch die effektiv zurückgenommene Menge gemäss Camion-Messrechner (Abladeschein) beim Ablad im ZL. Rücknahmen sind in jedem Fall zu dokumentieren (erfolgen die Rücknahmen via Camion, sind Abladescheine zu erstellen und abzulegen).

– andere Rücknahmen:

Hier handelt es sich z.B. um Produkteverschiebungen von einem ZL in ein anderes, wenn das Begleitscheinverfahren nicht möglich ist (Wechsel des Verkehrsträgers und/oder des Transportmittels; vorgängige Auslagerung in den freien Verkehr ist notwendig), Produktvermischungen, Spülmengen, Tanksanierung etc.

- Rücknahme ab Strassenverkehr:

Massgebend ist die effektiv zurückgenommene Menge gemäss Camion-Messrechner (Abladeschein) beim Ablad im ZL.

- Rücknahme ab Bahnverkehr:

Die zurückgenommenen Mengen sind nachvollziehbar zu dokumentieren mit Ladeschein, Bahnliefererschein oder Löschericht (bei Blockzügen).

Die Steuerrückerstattung erfolgt in der Regel mit der periodischen Steueranmeldung (Datensatz 603); ein entsprechender Antrag kann auch mit separater Steueranmeldung an das BAZG gestellt werden.

Wird eine Vermischung aus Autobenzin (Artikel 201 oder 202) mit Dieselöl (Artikel 280) in ein Steuerfreilager rücküberführt und in einen Dieselöl-Lagertank eingelagert, ist in der periodischen Meldung für jeden Artikel ein separater Datensatz 106 anzumelden. Die betreffenden Mengen ergeben sich aus der bekannten beigemischten Menge und dem anlässlich der Einlagerung vom Steuerpflichtigen festgestellten Volumen. In der gleichen periodischen Meldung ist der Anteil an Autobenzin mit Produktumbuchung (Datensätze 301/302) in Dieselöl umzuwandeln (als Teil des Globalpostens für die Meldeperiode). In der periodischen Steueranmeldung erfolgt die Entsteuerung des Gemischs getrennt nach den für Autobenzin und Dieselöl gültigen Steuersätzen. Für andere Anwendungsfälle gelten die Bestimmungen sinngemäss.

2.2.5 Rücknahme aus dem freien Verkehr ab Zollgrenze (ex Grenze) - DS 107

Jeder Geschäftsfall ist als Einzelposten zu melden und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Als Bewegungs-Datum gilt das Datum und als Bewegungs-Nummer die Nummer der Zollveranlagung.

Der Datensatz 107 kann nur angewendet werden, wenn es sich um Restmengen von an der Zollgrenze mit Lager-Code "2" zur Überführung in den freien Verkehr abgefertigte Ware handelt, die Rücknahme ins Steuerfreilager in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Einfuhrveranlagung erfolgt und die Ware in einen Lagertank zurückgepumpt wird.

- **Rücknahme ab Strassenverkehr:**

Massgebend ist die effektiv zurückgenommene Menge gemäss Camion-Messrechner (Abladeschein) beim Ablad im ZL.

- **Rücknahme ab Bahnverkehr:**

Die zurückgenommenen Mengen sind nachvollziehbar zu dokumentieren mit Ladeschein, Bahnliefererschein oder Löschericht (bei Blockzügen).

Die Steuerrückerstattung erfolgt in der Regel mit der periodischen Steueranmeldung (Datensatz 643); ein entsprechender Antrag kann auch mit separater Steueranmeldung an das BAZG gestellt werden.

2.2.6 Eingang von Zusatzstoffen (Additiven), Farb- und Kennzeichnungstoffen - DS 108

Die Geschäftsfälle einer Meldeperiode sind als ein Globalposten zu melden.

Als Bewegungs-Datum ist das Abschluss-Datum (letzter Tag der Steuerperiode) anzugeben.

Meldung je Meldeperiode, zugelassener Lagerinhaber und Endprodukt (Artikel). So sind zum Beispiel Farb- und Kennzeichnungstoffe für Dieselöl ("weisses" Gasöl, Artikel 280) als Endprodukt Heizöl extraleicht (Artikel 300) anzumelden.

Werden Zusatzstoffe (Additive), Farb- und Kennzeichnungstoffe in einem Tank ausserhalb des Steuerfreilagers gelagert, sind deren Mengen in der Warenbuchhaltung nicht aufzuführen und demnach in der periodischen Meldung auch nicht zu melden.

Produkte, die im Lager oder bei der Auslagerung vor dem Zähler beigemischt wurden, sind in die Warenbuchhaltung aufzunehmen und in der periodischen Meldung der gleichen Meldeperiode mit Datensatz 108 als Globalposten unter der für das jeweilige Endprodukt zutreffenden Artikel-Nummer als Eingang zu melden.

2.3 Ausgänge aus Steuerfreilagern

Für jede Meldeperiode sind die Auslagerungen pro Lager für jeden zugelassenen Lagerinhaber und Artikel, je nach Geschäftsfall einzeln oder global, zu melden. Es gelten folgende Datensätze:

2.3.1 Ausgang in den freien Verkehr - DS 201

Die Geschäftsfälle einer Meldeperiode sind als ein Globalposten zu melden.

Als Bewegungs-Datum gilt das Abschluss-Datum (letzter Tag der Steuerperiode).

Unter den Datensatz 201 fallen auch Lieferungen in den Eigenverbrauchstank (versteuerte Ware). Andere Lieferungen für den Eigenverbrauch fallen unter Datensatz 209.

Unter VRU-Code ist anzugeben, ob die Benzingasrückgewinnung anlässlich der Auslagerung gewährleistet war. Sie gilt als gewährleistet, wenn die Benzinrückgewinnungsanlage in der Meldeperiode ununterbrochen in Betrieb war oder Ausfälle im Einzelfall nicht länger als 24 Stunden gedauert haben. Gleichzeitig ist mit Verkehrszweig-Nummer (VKZ) anzugeben, ob das Autobenzin in ein Tankfahrzeug oder einen Bahnkesselwagen verladen wurde. War die Benzingasrückgewinnung nicht oder nicht während der gesamten Steuerperiode gewährleistet und wurden während einer Steuerperiode Waren sowohl in Tankfahrzeuge als auch in Bahnkesselwagen verladen, sind die betreffenden Mengen separat mit der gleichen Datensatz-Nummer auszuweisen. Auch Eichungen berechtigen zum VRU-Abzug.

Es gibt demnach folgende Möglichkeiten (auch kumuliert):

– **Autobenzin:**

- VRU-Code 1 mit VKZ 20: Rückgewinnung gewährleistet, Verlad in Bahnkesselwagen
- VRU-Code 1 mit VKZ 30: Rückgewinnung gewährleistet, Verlad in Tankfahrzeuge

- VRU-Code 0: Rückgewinnung nicht gewährleistet
- **andere Waren:**
 - VRU-Code 0: in jedem Fall angeben

Verfügt ein Steuerfreilager nicht über eine eigene Benzingasrückgewinnungsanlage, sondern nur über einen sogenannten Gasspeicher, sind in der periodischen Meldung folgende VRU-Codes möglich:

- **Gasspeicher an Benzingasrückgewinnungsanlage eines anderen zugelassenen Lagers angeschlossen:**
 - Rückgewinnung gewährleistet: VRU-Code 1
 - Rückgewinnung nicht gewährleistet: VRU-Code 0
- **Gasspeicher an Benzingasrückgewinnungsanlage angeschlossen, die ausserhalb eines zugelassenen Lagers liegt:**
 - VRU-Code 0
- **Gasspeicher nicht an eine Benzingasrückgewinnungsanlage angeschlossen:**
 - VRU-Code 0

Sind einem Steuerfreilager mit Benzingasrückgewinnungsanlage Gasspeicher von anderen Lagern als zugelassenen Lagern (Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager, Händler-, Privatlager) angeschlossen, besteht für die betreffenden Mengen an rückverflüssigtem Autobenzin in der periodischen Meldung keine Abzugsmöglichkeit. Die Steuerrückerstattung ist ausgeschlossen.

Ist ein Steuerfreilager mit einer "VPS"-Anlage ausgestattet, so muss generell der VRU-Code "0" angegeben werden. Die Rückerstattung wird im Nachhinein aufgrund des periodisch beim BAZG eingereichten Gesuches gewährt.

2.3.2 Ausgang nach einem anderen zugelassenen Lager - DS 202

Jeder Geschäftsfall ist als Einzelposten zu melden.

Als Bewegungs-Datum gilt das Datum der Auslagerung und als Bewegungs-Nummer die Begleitschein-Nummer.

Als Meldepflichtigen-Nummer ist die Nummer des zugelassenen Lagerinhabers anzugeben, der die Ware versendet, und als Gegenmeldungs-Meldepflichtigen-Nummer die Nummer des zugelassenen Lagerinhabers, der die Ware in Empfang nimmt, zusammen mit dessen Gegenmeldungs-Lager-Nummer.

2.3.3 Ausgang nach einem Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager - DS 203

Jeder Geschäftsfall ist als Einzelposten zu melden.

Als Bewegungs-Datum gilt das Datum der Auslagerung und als Bewegungs-Nummer die Begleitschein-Nummer.

Als Meldepflichtigen-Nummer ist die Nummer des zugelassenen Lagerinhabers anzugeben, der die Ware versendet, und als Gegenmeldungs-Meldepflichtigen-Nummer die Nummer des Pflichtlagerhalters, der die Ware in Empfang nimmt, zusammen mit dessen Gegenmeldungs-Lager-Nummer.

2.3.4 Ausgang zur Ausfuhr - DS 204

Jeder Geschäftsfall ist als Einzelposten zu melden.

Als Bewegungs-Datum gilt das Datum der Auslagerung und als Bewegungs-Nummer die Nummer der Ausfuhrzollanmeldung (e-dec oder NCTS).

Der Datensatz 204 ist ebenfalls anwendbar, wenn Lieferungen (ganze Sendungen) direkt vom Steuerfreilager nach Samnaun (ins Zolllausland) verschoben werden.

2.3.5 Ausgang zur Bunkerung - DS 205

Jeder Geschäftsfall ist als Einzelposten zu melden.

Als Bewegungs-Datum gilt das Datum der Auslagerung und als Bewegungs-Nummer die Nummer der Ausfuhrzollanmeldung (e-dec oder NCTS).

2.3.6 Ausgang mit Begleitschein für Flugtreibstoff und privilegierte Empfänger - DS 207

Jeder Geschäftsfall ist als Einzelposten zu melden.

Als Bewegungs-Datum ist das Auslagerungs-Datum, und als Bewegungs-Nummer ist die Nummer des Begleitscheins anzugeben.

2.3.7 Andere Ausgänge (Schlamm, Warenprobe, Warenuntergang) - DS 208

Jeder Geschäftsfall ist als Einzelposten zu melden.

Als Bewegungs-Datum gilt das Datum der Auslagerung, und als Bewegungs-Nummer ist die Dossier- bzw. Referenz-Nummer anzugeben.

2.3.8 Eigenverbrauch im Steuerfreilager - DS 209

Die Geschäftsfälle einer Meldeperiode sind als ein Globalposten zu melden.

Als Bewegungs-Datum gilt das Abschluss-Datum (letzter Tag der Steuerperiode).

Dieser Datensatz wird für Fälle angewendet, in denen die Ware direkt ab Lagertank dem Verbrauch (Heizung, Zapfsäule, usw.) zugeführt und mit Volumenzählern laufend erfasst wird. Andere Lieferungen für den Eigenverbrauch fallen unter den Datensatz 201.

Sind für die Betankung der Fahrzeuge und für den Eigenverbrauch von flüssigen Brennstoffen separate Tanks mit der Bezeichnung "VERSTEUERT" vorhanden, können die betreffenden Lieferungen mit Datensatz 201 gemeldet werden.

Unter VRU-Code ist anzugeben, ob die Benziningasrückgewinnung anlässlich der Auslagerung gewährleistet war. War die Benziningasrückgewinnung nicht oder nicht während der gesamten Steuerperiode gewährleistet, sind die betreffenden Mengen separat mit der gleichen Datensatz-Nummer auszuweisen. Es gibt demnach folgende Möglichkeiten (auch kumuliert):

- **Autobenzin:**
 - VRU-Code 1 mit VKZ 30: Rückgewinnung gewährleistet
 - VRU-Code 0: Rückgewinnung nicht gewährleistet
- **andere Waren:**
 - In jedem Fall VRU-Code 0 angeben

2.3.9 Bestandaufhebung (Bsp. bei Umwandlung in ein Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager) - DS 210

Jeder Geschäftsfall ist als Einzelposten zu melden.

Als Bewegungs-Datum gilt das Abschluss-Datum (letzter Tag der Steuerperiode).

Bei Umwandlung eines Steuerfreilagern in ein Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager per Ende einer Melde- bzw. Steuerperiode wird die von der CARBURA auf die neue Periode anerkannte Pflichtlagermenge mit Datensatz 210 als Ausgang angemeldet. Die übrige Menge ist als

Manövriermenge mit Datensatz 201 zur Besteuerung anzumelden. Der am letzten Tag der Meldeperiode mit Datensatz 502 anzumeldende Endbestand im Steuerfreilager beträgt zum Zeitpunkt der Aufhebung bei jedem Artikel der zugelassenen Lagerinhaber "0".

2.3.10 Ausgang von biogenen Brennstoffen - DS 215

Die Geschäftsfälle einer Meldeperiode sind als pro Artikel als Globalposten zu melden.

Für biogene Brennstoffe darf kein Bestand geführt werden. Umbuchungen von biogenen Treibstoffen zu biogenen Brennstoffen (siehe Ziffer 2.4 hiernach) sind sofort auszulagern und die Auslagerungen mit Datensatz 215 zu melden.

Als Bewegungs-Datum gilt das Abschluss-Datum (letzter Tag der Steuerperiode).

2.4 Produktumbuchungen in Steuerfreilagern

Für jede Meldeperiode sind die Produktumbuchungen pro Lager für jeden zugelassenen Lagerinhaber und Artikel, je nach Geschäftsfall einzeln oder global, zu melden. Es gelten folgende Datensätze:

2.4.1 Produktumbuchung im Steuerfreilager - Ausgang Ursprungsprodukt - DS 301

Die Geschäftsfälle einer Meldeperiode sind als ein Globalposten zu melden.

Als Bewegungs-Datum gilt das Abschluss-Datum (letzter Tag der Steuerperiode).

Der Datensatz 301 kann für verschiedene Produktumbuchungen verwendet werden. Beispiele:

- **Dieselöl wird in Heizöl extraleicht umgewandelt:**
Der Datensatz 301 erfasst den Ausgang des für die Umwandlung in Heizöl extraleicht verwendeten Dieselöls. Als Artikel-Nummer ist diejenige von Dieselöl und als Gegenmeldungs-Artikel-Nummer diejenige von Heizöl extraleicht anzugeben.
- **Methyl-Tertiär-Butylether (MTBE) wird zur Erhöhung der Klopfestigkeit dem Autobenzin beigemischt:**
Der Datensatz 301 erfasst den Ausgang des zur Anreicherung von Autobenzin verwendeten MTBE. Als Artikel-Nummer ist diejenige von MTBE und als Gegenmeldungs-Artikel-Nummer diejenige von Autobenzin anzugeben.
- **Petrol wird Dieselöl beigemischt:**
Der Datensatz 301 erfasst den Ausgang des zur Vermischung mit Dieselöl verwendeten Petrols. Als Artikel-Nummer ist diejenige von Petrol und als Gegenmeldungs-Artikel-Nummer diejenige von Dieselöl anzugeben.
- **Aus unvermischten Mineralöldestillaten wird ein neues Produkt hergestellt:**
Der Datensatz 301 erfasst den Ausgang des zur Herstellung des Endprodukts verwendeten unvermischten Mineralöldestillats. Als Artikel-Nummer ist diejenige des unvermischten Mineralöldestillats und als Gegenmeldungs-Artikel-Nummer diejenige des vermischten Mineralöldestillats (Endprodukt) anzugeben.
- **Biogener Treibstoff wird zu biogenem Brennstoff umbucht:**
Der Datensatz 301 erfasst den Ausgang des als Brennstoff bestimmten biogenen Treibstoffs. Die Umbuchung beschränkt sich auf reine biogene Treibstoffe (Gemische dürfen nicht zu biogenem Brennstoff umbucht werden). Als Artikel-Nummer ist diejenige des unvermischten biogenen Treibstoffes (z.B. Biodiesel mit Nachweis Art. 704) und als Gegenmeldung-Artikel-Nummer diejenige des reinen biogenen Brennstoffes (z.B. Biodiesel zu Brennstoffzwecken Artikel 801) anzugeben.

Der biogene Brennstoff muss nach der Umbuchung (inkl. Datensatz 302) sogleich mit Datensatz 215 ausgebucht werden (s. Ziffer 2.3.10 hiervoor).

Der Datensatz 301 verlangt immer den Datensatz 302 als Gegenmeldung.

2.4.2 Produktumbuchung im Steuerfreilager - Eingang Bestimmungsprodukt - DS 302

Die Geschäftsfälle einer Meldeperiode sind als ein Globalposten zu melden.

Als Bewegungs-Datum gilt das Abschluss-Datum (letzter Tag der Steuerperiode).

- **Dieselöl wird in Heizöl extraleicht umgewandelt:**
Der Datensatz 302 erfasst den Eingang des aus Dieselöl erhaltenen Heizöls extraleicht. Als Artikel-Nummer ist diejenige von Heizöl extraleicht und als Gegenmeldungs-Artikel-Nummer diejenige von Dieselöl anzugeben.
- **Methyl-Tertiär-Butylether (MTBE) wird zur Erhöhung der Klopfestigkeit dem Autobenzin beigemischt:**
Der Datensatz 302 erfasst den Eingang des zur Anreicherung von Autobenzin verwendeten MTBE. Als Artikel-Nummer ist diejenige von Autobenzin und als Gegenmeldungs-Artikel-Nummer diejenige von MTBE anzugeben.
- **Petrol wird Dieselöl beigemischt:**
Der Datensatz 302 erfasst den Eingang des zur Anreicherung von Dieselöl verwendeten Petrols. Als Artikel-Nummer ist diejenige von Dieselöl und als Gegenmeldungs-Artikel-Nummer diejenige von Petrol anzugeben.
- **Aus unvermischten Mineralöldestillaten wird ein neues Produkt hergestellt:**
Der Datensatz 302 erfasst den Eingang des aus verschiedenen unvermischten Mineralöldestillaten hergestellten Endprodukts. Als Artikel-Nummer ist die des vermischten Mineralöldestillats und als Gegenmeldungs-Artikel-Nummer die des unvermischten Mineralöldestillats anzugeben.
- **Biogener Treibstoff wird zu biogenem Brennstoff umgebucht:**
Der Datensatz 302 erfasst den Eingang des biogenen Brennstoffs der aus dem biogenen Treibstoff mit Datensatz 301 ausgebucht wurde. Die Umbuchung beschränkt sich auf reine biogene Treibstoffe (Gemische dürfen nicht zu biogenem Brennstoff umgebucht werden). Als Artikel-Nummer ist die des unvermischten Brennstoffes (z.B. Biodiesel zu Brennstoffzwecken Art. 801) und als Gegenmeldungs-Artikel-Nummer die des unvermischten biogenen Treibstoffes (z.B. Biodiesel mit Nachweis Art. 704) anzugeben.

Der biogene Brennstoff muss nach der Umbuchung sogleich mit Datensatz 215 ausgebucht werden (s. Ziffer 2.3.10 hiervoor).

Der Datensatz 302 verlangt immer den Datensatz 301 als Gegenmeldung.

2.4.3 Mischen von Dieselöl und Heizöl schwer - Produktumbuchung Ausgang - DS 303

Die Geschäftsfälle einer Meldeperiode sind als ein Globalposten zu melden.

Als Bewegungs-Datum gilt das Abschluss-Datum (letzter Tag der Steuerperiode).

Der Datensatz 303 wird, immer in Kombination mit dem Datensatz 301, ausschliesslich für Vermischungen im Steuerfreilager von Dieselöl mit einem Schwefelgehalt von über 0,005% (Steuersatz je 1000 Liter bei 15 °C) mit Heizöl schwer zu Feuerungszwecken (Steuersatz je 1000 kg Eigenmasse) verwendet, wobei als Endprodukt Heizöl mittel zu Feuerungszwecken (Steuersatz je 1000 kg Eigenmasse) entsteht. Im Falle des Dieselöls erfolgt gleichzeitig eine Umwandlung von der Mengeneinheit Liter in die neue Mengeneinheit Kilogramm.

Der erwähnte Vorgang ist wie folgt in der periodischen Meldung zu melden:

- Datensatz 303 erfasst den Ausgang der für die Herstellung des Endproduktes verwendeten Menge Dieselöls in Liter. Als Artikel-Nummer ist diejenige des Dieselöls (290) und als Gegenmeldungs-Artikel-Nummer diejenige des Endprodukts (310) anzugeben.

- Datensatz 301 erfasst den Ausgang der für die Herstellung des Endproduktes verwendeten Menge Heizöls schwer in Kilogramm. Als Artikel-Nummer ist diejenige des Heizöls schwer (320) und als Gegenmeldungs-Artikel-Nummer diejenige des Endprodukts (310) anzugeben.

Der Datensatz 303 verlangt immer den Datensatz 304 als Gegenmeldung.

2.4.4 Mischen von Dieselöl mit Heizöl schwer - Produktumbuchung Eingang - DS 304

Die Geschäftsfälle einer Meldeperiode sind als ein Globalposten zu melden.

Als Bewegungs-Datum gilt das Abschluss-Datum (letzter Tag der Steuerperiode).

Der Datensatz 304 wird, immer in Kombination mit dem Datensatz 303, ausschliesslich für Vermischungen im Steuerfreilager von Dieselöl mit einem Schwefelgehalt von über 0,005% (Steuersatz je 1000 Liter bei 15 °C) mit Heizöl schwer zu Feuerungszwecken (Steuersatz je 1000 kg Eigenmasse) verwendet, wobei als Endprodukt Heizöl mittel zu Feuerungszwecken (Steuersatz je 1000 kg Eigenmasse) entsteht. Im Falle des Dieselöls erfolgt gleichzeitig eine Umwandlung von der Mengeneinheit Liter in die neue Mengeneinheit Kilogramm.

Der erwähnte Vorgang ist wie folgt in der periodischen Meldung zu melden:

- Datensatz 304 erfasst den Eingang der für die Herstellung des Endproduktes verwendeten Menge Dieselöls in Kilogramm (Umrechnung durch den Meldepflichtigen anhand der festgestellten Dichte). Als Artikel-Nummer ist diejenige des Endprodukts (310) und als Gegenmeldungs-Artikel-Nummer diejenige des Dieselöls (290) anzugeben.
- Datensatz 302 erfasst den Eingang der für die Herstellung des Endproduktes verwendeten Menge Heizöls schwer in Kilogramm. Als Artikel-Nummer ist diejenige des Endprodukts (310) und als Gegenmeldungs-Artikel-Nummer diejenige des Heizöls schwer (320) anzugeben.

Der Datensatz 304 verlangt immer den Datensatz 303 als Gegenmeldung.

2.4.5 Produktumbuchung für Vermischung von fossilen mit biogenen Treibstoffen mit Nachweis - Produktumbuchung Ausgang - DS 313

Biogene Treibstoffe mit Nachweis werden im Steuerfreilager mit fossilen Treibstoffen gemischt:

Erfassung des Ausgangs der biogenen Treibstoffe. Als Artikel-Nummer ist die Nummer des ursprünglichen und als Gegenmeldungs-Artikel-Nummer die Nummer des neuen Produkts anzugeben. Die Umbuchungen einer Periode sind als Globalposten je Meldepflichtigen, Artikel und Lager zu melden.

Der Datensatz 313 verlangt immer den Datensatz 314 als Gegenmeldung.

2.4.6 Produktumbuchung für Vermischung von fossilen mit biogenen Treibstoffen mit Nachweis - Produktumbuchung Eingang - DS 314

Biogene Treibstoffe mit Nachweis werden im Steuerfreilager mit fossilen Treibstoffen gemischt:

Erfassung des Eingangs der biogenen Treibstoffe. Als Artikel-Nummer ist die Nummer des neuen und als Gegenmeldungs-Artikel-Nummer die Nummer des ursprünglichen Produkts anzugeben. Die Umbuchungen einer Periode sind als Globalposten je Meldepflichtigen, Artikel und Lager zu melden.

Der Datensatz 314 verlangt immer den Datensatz 313 als Gegenmeldung.

2.5 Buchmässige Bewegungen in Steuerfreilagern

Für jede Meldeperiode sind die buchmässigen Bewegungen pro Lager für jeden Lagerinhaber und Artikel global zu melden.

Mit den Datensätzen 401 und 402 werden buchmässige Bewegungen (ohne physische Bewegung) von Waren zwischen zugelassenen Lagerinhaber im gleichen Steuerfreilager gemeldet. Die buchmässigen Bewegungen (Aus- und Eingänge je zugelassener Lagerinhaber und Artikel) werden saldiert. Der Saldo je zugelassener Lagerinhaber und Artikel ist wie folgt mit der periodischen Meldung zu melden:

DS 401: Minus-Saldo (mehr Ausgänge als Eingänge)

DS 402: Plus-Saldo (mehr Eingänge als Ausgänge)

Beispiel:

Z-Li 1 → Z-Li 2	200'000 Liter
Z-Li 2 → Z-Li 3	150'000 Liter
Z-Li 1 → Z-Li 3	400'000 Liter
Z-Li 3 → Z-Li 2	300'000 Liter

Saldo aller Operationen:

Z-Li 1	600'000 Liter	→ Datensatz 401
Z-Li 2	350'000 Liter	→ Datensatz 402
Z-Li 3	<u>250'000 Liter</u>	→ Datensatz 402
Summe Steuerfreilager	<u>0 Liter</u>	

Die Summe der Ausgänge (DS 401) aller zugelassenen Lagerinhaber muss mit der Summe der Eingänge (DS 402) aller zugelassenen Lagerinhaber übereinstimmen.

Operationen in Steuerfreilagern mit Firmen, die nicht als zugelassene Lagerinhaber bewilligt sind, werden in den periodischen Meldungen nicht berücksichtigt.

2.5.1 Buchmässige Bewegung "Ausgang" - DS 401

Die Geschäftsfälle einer Meldeperiode sind als ein Globalposten zu melden.

Als Bewegungs-Datum gilt das Abschluss-Datum (letzter Tag der Steuerperiode).

Der Datensatz 401 verlangt immer den Datensatz 402 als Gegenmeldung.

2.5.2 Buchmässige Bewegung "Eingang" - DS 402

Die Geschäftsfälle einer Meldeperiode sind als ein Globalposten zu melden.

Als Bewegungs-Datum gilt das Abschluss-Datum (letzter Tag der Steuerperiode).

Der Datensatz 402 verlangt immer den Datensatz 401 als Gegenmeldung.

2.6 Lagerbestände in Steuerfreilager

Für jede Meldeperiode sind die Bestände pro Lager (buchmässig oder effektiv) für jeden zugelassenen Lagerinhaber und jeden Artikel zu melden.

Es sind sämtliche sich zu Beginn und am Ende der Meldeperiode im Steuerfreilager befindlichen, der MinöSt unterliegenden Waren zu erfassen. Nicht zum Bestand zählen u.a.:

- Produkte in Eigenverbrauchstanks (bereits versteuert)
- Additive für die Beimischung in Brenn- und Treibstoffen
- Farb- und Kennzeichnungsstoffe für Heizöl

Bestandesdifferenzen sind Differenzen zwischen dem buchmässigen und dem effektiven Bestand.

Mindestens per 31.12. sind der gemessene effektive Lagerbestand und die Bestandesdifferenz (– / +) mit Datensatz 503 beziehungsweise 504 in der periodischen Meldung anzumelden.

2.6.1 Erstbestand in einem neu bewilligten Steuerfreilager - DS 500

Als Bewegungs-Datum gilt der erste Tag der Melde- bzw. Steuerperiode (in der Regel erster Tag des Kalendermonats).

Dieser Datensatz wird ausschliesslich für die erstmalige Anmeldung von Anfangsbeständen in Lagern verwendet, die auf den Beginn einer neuen Meldeperiode den Status als zugelassenes Lager erhalten. Es kann sich dabei um Steuerfreilager handeln, die vorher den Status als Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager hatten, oder um Manövrielager, die neu von der Steuerbehörde als Steuerfreilager bewilligt werden.

Mit Datensatz 500 sind die effektiven Bestände (Pflichtlager- und Manövrielagerbestände) für jeden zugelassenen Lagerinhaber und jeden Artikel zu melden. Anfangsbestände aller weiteren Melde- bzw. Steuerperioden sind mit Datensatz 501 anzumelden.

Endbestände und Lagerdifferenzen sind auch im ersten Berichtsmonat nach Bewilligungserteilung mit den Datensätzen 502, 503 bzw. 504 zu melden.

2.6.2 Anfangsbestand - DS 501

Als Bewegungs-Datum gilt der erste Tag der Melde- bzw. Steuerperiode (in der Regel erster Tag des Kalendermonats).

Der Anfangsbestand entspricht in jedem Fall dem Schlussbestand der vorherigen Steuerperiode.

Wird für einen zugelassenen Lagerinhaber ein neuer Artikel aufgenommen, ist dessen Anfangsbestand (Menge "0") mit Datensatz 501 zu melden.

2.6.3 Schlussbestand - DS 502

Als Bewegungs-Datum gilt der letzte Tag der Melde- bzw. Steuerperiode (in der Regel letzter Tag des Kalendermonats).

Der Schlussbestand wird in die nächste Meldeperiode als Anfangsbestand übertragen.

2.6.4 Bestandesdifferenz Fehlmenge - DS 503

Als Bewegungs-Datum gilt der letzte Tag der Melde- bzw. Steuerperiode (in der Regel letzter Tag des Kalendermonats).

Die Fehl- und Mehrmengen werden nur zusammen mit dem Effektivbestand gemeldet.

Die Fehlmenge wird mit Datensatz 503 gemeldet. Das BAZG entscheidet über die Steuererhebung auf Fehlmengen.

Entspricht der Buchbestand dem Effektivbestand, ist der Datensatz 503 mit der Menge "0" zu melden.

Fehlmengen werden wie folgt berechnet:

$$\begin{array}{l} \text{Anfangsbestand (Datensatz 500 bzw. 501)} \\ + \text{Eingänge (inkl. buchmässige Bewegungen/Produktumbuchungen)} \\ - \text{Ausgänge (inkl. buchmässige Bewegungen/Produktumbuchungen)} \\ \hline = \text{buchmässiger Schlussbestand} \\ - \text{effektiver Schlussbestand (Datensatz 502)} \\ \hline = \text{Fehlmenge (effektiver Schlussbestand < buchmässiger Schlussbestand)} \end{array}$$

2.6.5 Bestandesdifferenz Mehrmenge - DS 504

Als Bewegungs-Datum gilt der letzte Tag der Melde- bzw. Steuerperiode (in der Regel letzter Tag des Kalendermonats).

Die Fehl- und Mehrmengen werden nur zusammen mit dem Effektivbestand gemeldet.

Mehrungen werden wie folgt berechnet:

Anfangsbestand (Datensatz 500 bzw. 501)	
+ Eingänge (inkl. buchmässige Bewegungen/Produktumbuchungen)	
- <u>Ausgänge (inkl. buchmässige Bewegungen/ Produktumbuchungen)</u>	
= buchmässiger Schlussbestand	
- <u>effektiver Schlussbestand (Datensatz 502)</u>	
= Mehrmenge (effektiver Schlussbestand > buchmässiger Schlussbestand)	

2.7 Mengentotal - DS 519

Als Bewegungs-Datum gilt der letzte Tag der Melde- bzw. Steuerperiode (in der Regel letzter Tag des Kalendermonats).

Für die EDV-mässige Prüfung der gemeldeten Mengen ist in der periodischen Meldung auch das Total aller Mengen anzugeben.

Hierzu werden sämtliche gemeldeten Mengen (Eingangs-, Ausgangsmengen, Produktumbuchungen, buchmässige Bewegungen, Anfangs-, Schlussbestände, Differenzen, Storni und Neubuchungen) aller Artikel und aller zugelassenen Lagerinhaber summiert, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Angaben in Liter oder Kilogramm handelt.

3. Korrekturmeldungen

3.1 Korrekturen mit Storno und Neubuchung

In der periodischen Meldung der laufenden bzw. vorausgegangenen Steuerperiode unrichtig angemeldete Ein- und Ausgänge sind mit Storno (Minusposten) und Neubuchung (Plusposten aufgrund von Storno) anzumelden. Im Feld "Storno-Code" sind sie mit dem Buchstaben "S" bzw. "N" zu bezeichnen. Differenz-Korrekturen (z.B. von Teilmengen, usw.) sind nicht gestattet.

Die Korrektur von Datensätzen mit Storno und Neubuchung ist auch zu verwenden in Fällen, wo die mit Begleitschein für die Beförderung in ein anderes Lager bestimmte Waren aus irgendwelchen Gründen nicht beim ursprünglich vorgesehenen, sondern bei einem anderen Lager (zugelassenes Lager, Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager) abgeladen werden. Das gleiche Vorgehen ist zu wählen, wenn die Waren an einen anderen als den ursprünglich vorgesehenen Melde-/Steuerpflichtigen (zugelassener Lagerinhaber/Pflichtlagerhalter) gehen.

Es ist nach dem folgenden Schema vorzugehen:

- der Stornoposten ist für den betreffenden zugelassenen Lagerinhaber, mit den identischen Angaben der laufenden bzw. vorausgegangenen Steuerperiode, gesondert unter dem ursprünglichen Artikel aufzuführen und als solcher mit "S" zu bezeichnen;
- die dazugehörige Neubuchung (Plusposten) ist in der gleichen periodischen Meldung mit "N" bezeichnet aufzuführen.

Es ist zu beachten, dass Storno und Neubuchungen in der laufenden Periode nur als solche angemeldet werden können, wenn beide den gleichen Datensatz betreffen. Wurde z.B. irrtümlicherweise der Datensatz 401 anstelle des Datensatzes 201 angegeben, ist, sofern das System keine Handkorrekturen zulässt, ersterer zu stornieren (Datensatz mit "S" bezeichnen) und letzterer anschliessend ohne die Bezeichnung "N" in die periodische Meldung aufzunehmen. Für andere Anwendungsfälle gilt diese Regelung sinngemäss.

3.2 Korrekturen mit Storno

Ein- und/oder Ausgänge, die nie stattgefunden haben und irrtümlich in der periodischen Meldung aufgeführt wurden, sind mit Storno (Minusposten) anzumelden. Im Feld "Storno-Code" (gemäss Ziffer 5 "Rekordbeschreibung für die Datenübermittlung" hiernach) sind sie mit dem Buchstaben

"S" zu bezeichnen. Diese Erledigungsart ist nur anwendbar in Fällen, in denen keine Warenbewegungen vorgekommen sind.

4. Rücküberführungen von mit Begleitschein beförderten Waren

4.1 Vollständige Rücküberführungen von mit Begleitschein beförderten Waren

Werden ursprünglich mit Begleitschein für die Beförderung in ein anderes Lager bestimmte Waren vollständig ins Abgangs-Lager rücküberführt (wegen Dispositionsfehler, Rückweisung der Sendung durch den Transporteur, defektem Fahrzeug usw.), ist dieser Vorgang in der periodischen Meldung wie folgt mit insgesamt vier Datensätzen anzumelden. Das Beispiel ist für andere Anwendungsfälle sinngemäss gültig:

1. Ausgang aus dem Steuerfreilager (Lager-Nr. 4057):

Die Beförderung (hier vom 10. Januar 2013) ist mit Datensatz 202 so anzumelden, wie sie ursprünglich vom versendenden Meldepflichtigen (1489) beabsichtigt war, mit der Gegenmeldungs-Lager-Nummer (5989) und Gegenmeldungs-Meldepflichtigen-Nummer (1057) des vorgesehenen Empfängers.

4057 202 1489 10012013 47784 280 12000 5989 1057

2. Stornierung des Ausgangs aus dem Steuerfreilager (Lager-Nr. 4057):

Die identischen Angaben des als Ausgang gemeldeten Datensatzes 202 sind zu wiederholen. Zusätzlich erfolgt unter der Rubrik S/N der Eintrag "S".

4057 202 1489 10012013 47784 280 12000 5989 1057 S

3. Korrektur Ausgang aus dem Steuerfreilager (Lager-Nr. 4057):

Die Anmeldung der Beförderung wird mit Datensatz 202 richtiggestellt. Als Lager- und Meldepflichtigen-Nummer bzw. als Gegenmeldungs-Lager- und Gegenmeldungs-Meldepflichtigen-Nummer ist der versendende Meldepflichtige (1489) anzugeben. Zusätzlich erfolgt unter der Rubrik S/N der Eintrag "N".

4057 202 1489 10012013 47784 280 12000 4057 1489 N

4. Eingang (Rücküberführung) in Steuerfreilager (Lager-Nr. 4057):

Der Eingang der Ware ins Steuerfreilager ist mit Datensatz 104 anzumelden. Als Lager- und Meldepflichtigen-Nummer bzw. als Gegenmeldungs-Lager- und Gegenmeldungs-Meldepflichtigen-Nummer ist der versendende Meldepflichtige (1489) anzugeben.

4057 104 1489 11012013 47784 280 12000 4057 1489

4.2 Teil-Rücküberführungen von mit Begleitschein beförderten Waren

Werden die ursprünglich mit Begleitschein für die Beförderung in ein anderes Lager bestimmten Waren nur teilweise ins Abgangs-Lager rücküberführt (wegen Unfall oder anderer nicht vorhersehbarer Ereignisse), ist dieser Vorgang in der periodischen Meldung wie folgt mit insgesamt vier Datensätzen anzumelden (Datensätze gemäss der Ziffer 4.1 hiervor, Schritte 1 bis 3 sind unverändert anwendbar):

4. Eingang (Teil-Rücküberführung) ins Steuerfreilager (Lager-Nr. 4057):

Der Eingang der Ware ins Steuerfreilager ist mit Datensatz 104 anzumelden. Als Lager- und Meldepflichtigen-Nummer bzw. als Gegenmeldungs-Lager- und Gegenmeldungs-Meldepflichtigen-Nummer ist der versendende Meldepflichtige (1489) anzugeben.

4057 104 1489 13012003 47784 280 8000 4057 1489

Der nicht rücküberführte Teil der Ware (im vorliegenden Beispiel: 4'000 Liter) ist in der periodischen Steueranmeldung mit den Datensätzen 801 ff. und den entsprechenden Steuersatz-Codes anzumelden.

5. Matrix für die periodische Meldung der Steuerfreilagern

5.1 Datensätze Wareneingang

Feldname	Datentyp	Länge	Datensätze						Bemerkungen
			101	104	105	106	107	108	
Meldung									
Periode/Monat	Date	8	■	■	■	■	■	■	letzter Tag der Meldeperiode
Lager-Nr.	Integer	6	■	■	■	■	■	■	Steuerfreilager-Nr. (eigenes Lager)
Datensatz-Nr.	Integer	3	■	■	■	■	■	■	
Melde-/Steuerpfl.-Nr.	Integer	6	■	■	■	■	■	■	Z-Li-Nr. (im eigenen Lager)
Bewegungs-Datum	Date	8	■	■	■	■	■	■	Einlagerungs-Datum
Bewegungs-Nr.	Char	10	■	■	■	■	■		Einlagerungs-Nr.
Artikel-Nr.	Integer	5	■	■	■	■	■	■	
Menge	Integer	11	■	■	■	■	■	■	in Liter bei 15 °C oder in Kilogramm
Zollstelle-Nr.	Integer	4	■				■		statistische Nr. der Einfuhrzollstelle
VKZ-Nr. (Verkehrszweig) ¹	Integer	3							Angabe nur wenn VRU-Code = 1
GM-Lager-Nr. ²	Integer	6		■	■				(ZL/Pfl-a)-Nr. (anderes Lager)
GM-Melde-/Steuerpfl.-Nr.	Integer	6		■	■				(Z-Li/Pfl-h)-Nr. (anderes Lager)
GM-Artikel-Nr.	Integer	5							
VRU-Code ³	Integer	1							Benzinrückgewinnung
Storno-Code	Char	1	■	■	■	■	■	■	Storno = S, Neubuchung = N, andere: NULL

¹ VKZ-Nr. 20 = Bahntransport / 30 = Strassentransport

² GM = Gegenmeldung

³ VRU-Code: 1 = Benzinrückgewinnung gewährleistet
0 = Benzinrückgewinnung nicht gewährleistet

5.2 Datensätze Warenausgang

Feldname	Datentyp	Länge	Datensätze										Bemerkungen
			201	202	203	204	205	207	208	209	210	215	
Meldung													
Periode/Monat	Date	8	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	letzte Tag Meldeperiode
Lager-Nr.	Integer	6	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	Steuerfreilager-Nr. (eigenes Lager)
Datensatz-Nr.	Integer	3	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	
Melde-/Steuerpfl.-Nr.	Integer	6	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	Z-Li-Nr. (im eigenen Lager)
Bewegungs-Datum	Date	8	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	Auslagerungs-/Abschluss-Datum
Bewegungs-Nr.	Char	10		■	■	■	■	■	■				Auslagerungs-/Begleitschein-Nr.
Artikel-Nr.	Integer	5	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	
Menge	Integer	11	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	in Liter bei 15 °C oder kg
Zollstelle-Nr.	Integer	4				■	■	(■) ⁴					statistische Nr. der Einfuhrzollstelle
VKZ-Nr. (Verkehrszweig) ⁵	Integer	3	■							■			Angabe nur wenn VRU-Code = 1
GM-Lager-Nr. ⁶	Integer	6		■	■								(ZL/Pfl-a)-Nr. (anderes Lager)
GM-Melde-/Steuerpfl.-Nr.	Integer	6		■	■								(Z-Li/Pfl-h)-Nr. (anderes Lager)
GM-Artikel-Nr.	Integer	5											
VRU-Code ⁷	Integer	1	■							■			Benzinrückgewinnung
Storno-Code	Char	1	■	■	■	■	■	■	■	■	■		Storno = S, Neubuchung = N, andere: NULL

⁴ Nur bei der Ausfuhr nach Samnaun verlangt

⁵ VKZ-Nr. 20 = Bahntransport / 30 = Strassentransport

⁶ GM = Gegenmeldung

⁷ VRU-Code: 1 = Benzinrückgewinnung gewährleistet
0 = Benzinrückgewinnung nicht gewährleistet

5.3 Datensätze Produktumbuchungen und buchmässige Bewegungen

Feldname	Datentyp	Länge	Datensätze								Bemerkungen
			301	302	303	304	313	314	401	402	
Meldung			■	■	■	■	■	■	■	■	
Periode/Monat	Date	8	■	■	■	■	■	■	■	■	letzter Tag der Meldeperiode
Lager-Nr.	Integer	6	■	■	■	■	■	■	■	■	ZL-Nr. (eigenes Lager)
Datensatz-Nr.	Integer	3	■	■	■	■	■	■	■	■	
Melde-/Steuerpfl.-Nr.	Integer	6	■	■	■	■	■	■	■	■	Z-Li-Nr. (im eigenen Lager)
Bewegungs-Datum	Date	8	■	■	■	■	■	■	■	■	Datum des Vorgangs
Bewegungs-Nr.	Char	10									Nr. des Vorgangs
Artikel-Nr.	Integer	5	■	■	(■) ⁸	(■) ⁹	■	■	■	■	
Menge	Integer	11	■	■	■	■	■	■	■	■	in Liter bei 15 °C oder in Kilogramm
Zollstelle-Nr.	Integer	4									statistische Nr. der Zollstelle
VKZ-Nr. (Verkehrszweig) ¹⁰	Integer	3									Angabe nur wenn VRU-Code = 1
GM-Lager-Nr. ¹¹	Integer	6									(ZL/Pfl-a)-Nr. (anderes Lager)
GM-Melde-/Steuerpfl.-Nr.	Integer	6									(Z-Li/Pfl-h)-Nr. (anderes Lager)
GM-Artikel-Nr.	Integer	5	■	■	■	■	■	■			
VRU-Code ¹²	Integer	1									Benzinrückgewinnung
Storno-Code	Char	1	■	■	■	■	■	■	■	■	Storno = S, Neubuchung = N, andere: NULL

⁸ nur Artikel 290 mit GM-Artikel 310

⁹ nur Artikel 310 mit GM Artikel 290

¹⁰ VKZ-Nr. 20 = Bahntransport / 30 = Strassentransport

¹¹ GM = Gegenmeldung

¹² VRU-Code: 1 = Benzinrückgewinnung gewährleistet
0 = Benzinrückgewinnung nicht gewährleistet

5.4 Datensätze Warenbestand und Kontrolllinie

Feldname	Datentyp	Länge	Datensätze						Bemerkungen
Meldung			500	501	502	503	504	519	
Periode/Monat	Date	8	■	■	■	■	■	■	letzter Tag der Meldeperiode
Lager-Nr.	Integer	6	■	■	■	■	■	■	ZL-Nr. (eigenes Lager)
Datensatz-Nr.	Integer	3	■	■	■	■	■	■	
Melde-/Steuerpfl.-Nr.	Integer	6	■	■	■	■	■		Z-Li-Nr. (im eigenen Lager)
Bewegungs-Datum	Date	8	■	■	■	■	■	■	Datum der Bestandsmeldung
Bewegungs-Nr.	Char	10							
Artikel-Nr.	Integer	5	■	■	■	■	■		
Menge	Integer	11	■	■	■	■	■	■	in Liter bei 15 °C oder in Kilogramm
Zollstelle-Nr.	Integer	4							statistische Nr. der Zollstelle
VKZ-Nr. (Verkehrszweig) ¹³	Integer	3							Angabe nur wenn VRU-Code = 1
GM-Lager-Nr. ¹⁴	Integer	6							(ZL/Pfl-a)-Nr. (anderes Lager)
GM-Melde-/Steuerpfl.-Nr.	Integer	6							(Z-Li/Pfl-h)-Nr. (anderes Lager)
GM-Artikel-Nr.	Integer	5							
VRU-Code ¹⁵	Integer	1							Benzinrückgewinnung
Storno-Code	Char	1							Storno = S, Neubuchung = N, andere: NULL

¹³ VKZ-Nr. 20 = Bahntransport / 30 = Strassentransport

¹⁴ GM = Gegenmeldung

¹⁵ VRU-Code: 1 = Benzinrückgewinnung gewährleistet
0 = Benzinrückgewinnung nicht gewährleistet

6. Rekordbeschreibung für die Datenübermittlung

Feld	Feldname	Datentyp	Pos.	Format	Länge	Bemerkungen
1	Periode/Monat	Date	1 bis 8	DDMMYYYY	8	letzter Tag der Melde-/Steuerperiode
2	Lager-Nr.	Integer	9 bis 14		6	(ZL)-Nr. (eigenes Lager)
3	Datensatz-Nr.	Integer	15 bis 17		3	
4	Melde-/Steuerpfl.-Nr.	Integer	18 bis 23		6	(Z-Li)-Nr.
5	Bewegungs-Datum	Date	24 bis 31	DDMMYYYY	8	(Ein-, Auslagerungs-/Veranlagungs-/Abschluss)-Datum
6	Bewegungs-Nr.	Char	32 bis 41		10	Begleitschein-, Einlagerungs-, Auslagerungs-, Veranlagungs-Nr.
7	Artikel-Nr.	Integer	42 bis 46		5	
8	Menge	Integer	47 bis 57		11	in Liter bei 15 °C oder in Kilogramm (abhängig vom Artikel)
9	Zollstelle-Nr.	Integer	58 bis 61		4	statistische Nr. der Veranlagungsstelle (Ein-/Ausfuhrzollstelle)
10	VKZ-Nr.	Integer	62 bis 64		3	Angabe nur wenn VRU-Code = 1
11	GM-Lager-Nr.	Integer	65 bis 70		6	(ZL/Pfl-a)-Nr. (anderes Lager)
12	GM-Meld.-/Steuerpfl.-Nr.	Integer	71 bis 76		6	(Z-Li/Pfl-h)-Nr. (anderes Lager)
13	GM-Artikel-Nr.	Integer	77 bis 81		5	
14	VRU-Code	Integer	82		1	Benzinrückgewinnung gewährleistet = 1 Benzinrückgewinnung nicht gewährleistet = 0
15	Storno-Code	Char	83		1	S, N oder NULL (nicht ZERO; nur periodische Meldung)
16	Steuersatz-Code	Integer	84 bis 86		3	(nur periodische Steueranmeldung)
17	Steuertotal	Number	87 bis 99	13.2	13	9999999999.99 (nur periodische Steueranmeldung)
Totallänge Record					99	

Filename Beispiel periodische Meldung: **M004057.006**
M = p. Mld / **004057** = Lager-Nr. / **006** = Periode (hier Juni)

6.1 Erläuterungen und Standards

- Datenformat: ASCII
- Charakterfelder sind linksbündig auszurichten
- Datumsformat: DD = Tag, MM = Monat, YYYY = Jahr
- Numerische Felder sind rechtsbündig auszurichten

- Numerische Felder sind bei fehlenden Stellen linksbündig mit Nullen zu ergänzen (Vornullen)
- Kommas, Hochkommas und Punkte (Dezimal-, Tausender- und Datums-Trennzeichen) sind nicht zu übermitteln

7. Verzeichnis der Abkürzungen

BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
CARBURA	Schweizerische Pflichtlagerorganisation für flüssige Treib- und Brennstoffe
DB MinöSt	Datenbank Mineralölsteuer
DS	Datensatz
e-dec	Elektronisches Zollanmeldeverfahren des BAZG für die Einfuhr
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
GM	Gegenmeldung
MinöSt	Mineralölsteuer
MinöStG	Mineralölsteuergesetz
NCTS	Neues computerisiertes Transitsystem
Pfl-a	Pflichtlager
Pfl-h	Pflichtlagerhalter
p.Mld	Periodische Meldung
p.Sta	Periodische Steueranmeldung
VKZ	Verkehrszweig
VPS	Benzingasverwertungsanlage (Vapour Processing System)
VRU	Benzingasrückgewinnungsanlage (Vapor Recovery Unit)
ZL	Zugelassenes Lager
Z-Li	Zugelassener Lagerinhaber